

Kurztitel

Personenstandsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1983

§/Artikel/Anlage

§ 29

Inkrafttretensdatum

01.01.1984

Außerkrafttretensdatum

30.04.1995

Text**Inhalt der Eintragungen im Buch für Todeserklärungen**

§ 29. (1) Das Gericht hat der Gemeinde Wien jede Entscheidung über den Beweis des Todes oder die Todeserklärung anzuzeigen.

(2) In das Buch für Todeserklärungen sind einzutragen

1. der Familienname, die Vornamen und das Geschlecht, der letzte Wohnort, der Tag, der Ort und die Eintragung der Geburt sowie die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;
2. der (mutmaßliche) Tag des Todes;
3. das Gericht sowie der Tag und das Aktenzeichen der Entscheidung.